



SATZUNG

REIT- und FAHRVEREIN EISERFELD e.V.

Stand: 25.11.2021

Präambel

Der Reit- und Fahrverein Eiserfeld e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Eiserfeld e.V.“.
Er wurde im Jahre 1960 gegründet und in das Vereinsregister (VR 653) des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57080 Siegen, Eisenzecher Zug 15.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch a) die Errichtung von Sportanlagen und b) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, d) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, f) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit im Rahmen der städtischen Ferienspiele verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Stadt-/Kreissportbund, Landessportbund NRW und im Pferdesportverband Westfalen e.V..
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 4

Mitglieder:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die in der Satzung festgelegten Pflichten zu erfüllen sowie ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden soll. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Bei Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Beiträge, Gebühren, Entgelte und Umlagen nach § 5.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen für besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder und verdiente Mitglieder werden dem Bezirksverband zur Verleihung der Ehrennadel im Rahmen der hierfür gültigen Satzungen des Bezirksverbandes vorgeschlagen.

§ 5

Austritt, Ausschluss:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beitrag, Gebühr, Umlage:

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die für das Kalenderjahr jährlich im Voraus zu entrichten sind. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Mitglieds betragen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse jeweils unverzüglich mitzuteilen.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Zur Pflege, Erhaltung und Verbesserung der Vereinseinrichtung haben alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres die gemäß Preis- und Gebührenordnung festgelegten

Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden werden auf Arbeitskarten notiert und von einem Vorstandsmitglied oder dem/der Reitlehrer/in gegengezeichnet. Es besteht die Möglichkeit, eine andere Person die Arbeitsstunden stellvertretend leisten zu lassen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist das gemäß Preis- und Gebührenordnung festgelegte Entgelt, im Rahmen der jährlichen Abrechnung bzw. bei Austritt zu entrichten.

7. Der Vorstand legt die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, den Abrechnungstermin und die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden fest.
8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Leistung von Arbeitsstunden befreit.
9. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge, Arbeitsstunden und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins:

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der geschäftsführende Vorstand
 2. Der Gesamtvorstand.
 3. Die Mitgliederversammlung
 4. die Jugendversammlung;
 5. der Jugendvorstand (gewählt durch die Jugendversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (3) Mitglieder eines Organs haften für Ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Werden Sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2), der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon-/Videokonferenz mitwirken. In Telefon-/Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9

Der Gesamtvorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem / der Vorsitzenden
 2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 4. dem Kassenwart / der Kassenwartin
 5. dem Reit- und Fahrwart / der Reit- und Fahrwartin
 6. dem Organisationswart / der Organisationswartin
 7. dem Jugend- und Sozialwart / der Jugend- und Sozialwartin
 8. dem / der Vorsitzenden der Vereinsjugend (stimmberechtigt in Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen)
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei (2) Jahre. Legt ein Vorstandmitglied sein Amt nieder, so bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand bis zur Ersatzwahl. Diese soll innerhalb von 3 Monaten durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über die Gründung und Schließung von Abteilungen
5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Besondere Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann eine Vergütung für Ihre Tätigkeit gezahlt werden, maximal jedoch in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 10

Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung.

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er/sie ist stimmberechtigt in Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf von dem/der Vereinsvorsitzenden oder, bei Verhinderung, einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnung per Aushang und über die Homepage des Vereins einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme § 10 Abs. 1, Ziffer 1-7.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.-Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
3. Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Antrag von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand gestellt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist durch Vollmachterteilung zulässig. Die Vollmachterteilung bedarf der Schriftform. Die Vertretung durch das anwesende Mitglied beschränkt sich auf ein Mitglied.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung:

1. Im Laufe des Geschäftsjahres hat der Vorstand bis zum 30. April mit zweiwöchiger Frist, unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einzuberufen.

Sie ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Neuwahl des Vorstandes,
 5. Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 7. Satzungsänderungen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben eine Stimme aus.

Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist durch Vollmachterteilung zulässig. Die Vollmachterteilung bedarf der Schriftform. Die Vertretung durch das anwesende Mitglied beschränkt sich auf ein Mitglied.

§ 13

Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und der Ersatzkassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 14

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Siegen-Süd e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. November 2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.